HAUSORDNUNG

(Fassung August 2010)

Präambel

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig ist und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich „gut und sicher wohnen!"

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Miete überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich.

Bitte bedenken Sie, dass der Gesamteindruck des Hauses und des Grundstücks auf die Hausbewohner zurückfällt.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Halten Sie deshalb die allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr ein und vermeiden Sie jede über das normale Maß hinausgehende Lärmbelästigung.
   Deshalb ist z.B. auch Musizieren, hauswirtschaftliches und handwerkliches Arbeiten im Haus, Hof und Garten in den Ruhezeiten zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln und dergleichen). Auch außerhalb der Ruhezeiten ist bei diesen Tätigkeiten Rücksicht zu nehmen.
2) Fernseh-, Radio- und Tongeräte sowie Computer sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, durch die Benutzung der Geräte im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) dürfen die übrigen Hausbewohner nicht gestört werden.
3) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
4) Kinderspiel
   Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen (falls vorhanden) spielen. Bei Spiel und Sport in den Anlagen ist auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
5) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

II. Sicherheit

1) Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren von 22 bis 6 Uhr und die Kellereingänge und Hoftüren ständig geschlossen zu halten. Wer die Haustüre zwischen 22 und 6 Uhr oder die Kellereingangstüren und Hoftüren öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder zu schließen.
2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder usw. versperrt werden. Kinderwagen und Rollator dürfen im Treppenhaus nur abgestellt werden, wenn dadurch Fluchtwege nicht eingeschränkt und andere Hausbewohner nicht übermäßig behindert werden. Schuh- und Schirmständer und andere Möbel gehören in die Wohnung und nicht ins Treppenhaus.
3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
4) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.
5) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort der Energieversorger sowie der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
6) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich der Vermieter oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörenden Flures sorgen.
7) Aus Sicherheitsgründen ist das Grillen auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nur mit Elektrogrill erlaubt; in jedem Fall ist Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.

III. Reinigung

1) Halten Sie bitte im Interesse aller Hausbewohner Haus und Grundstück (Außenanlagen, Mülleimerflächen, PKW-Stellplätze) ständig sauber. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
2) Die Hausbewohner haben die Kellerflure, -fenster und -schächte, die Treppen, Treppenhausfenster, Treppenhausflure und den Boden abwechselnd nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.

3) Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd nach einem bei Bedarf vom Vermieter aufzustellenden Reinigungsplan:

- die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen,

- den Hof,
- den Standplatz der Müllgefäße,
- den Bürgersteig vor dem Haus,
- die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt, zu reinigen.
- Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem vom Vermieter aufzustellenden Plan. Falls kein Plan vorliegt, erfolgt die Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte durch die Mieter im Hause nach Absprache untereinander. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6 und 21 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.
- die Mülltonnen zur Leerung an die Straße zu stellen.

4) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons, usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße entsorgt werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Ansonsten ist dies unverzüglich zu entfernen.
5) Waschküche und Trockenräume (falls vorhanden) stehen zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Auf den Balkonen darf Wäsche nur innen unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
6) Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz (falls vorhanden) gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.
7) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
8) In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle (u. a. Fette), Papierwindeln, Hygieneartikel, Kleintier- und Vogelstreu u. ä. nicht geschüttet werden.
9) Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, stoßweise vollständiges Öffnen der Fenster (bitte kein Kipplüften). Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
10) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Sämtliche Fenster sind bei starkem Schneefall, Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
11) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.
12) Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten gemäß Reinigungsplan eingehalten werden.
13) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.
14) Das Füttern von Tauben, Eichhörnchen usw. ist strengstens untersagt, da durch Futter und Futterreste auch Ungeziefer wie Ratten und Mäuse angezogen werden.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

Personenaufzüge

Beachten Sie die Benutzungs- und Sicherheitshinweise in den Aufzügen. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen Sie nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters mit dem Aufzug transportieren. Der Fahrkorb ist im Innern sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Gemeinschaftsantenne/Breitbandkabelanschluss

Benutzen Sie Ihre TV- bzw. Radioempfangsgeräte ausschließlich mit geeigneten (zugelassenen) Anschlusskabeln. Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln und anderen Empfangsanlagen außerhalb der geschlossenen Mieträume ist nur mit mietvertraglicher Zustimmung erlaubt. Sollten beim TV- bzw. Radioempfang Störungen bzw. Schäden auftreten, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Vermieter bzw. dem Kabelnetzbetreiber. Arbeiten Sie nicht selbst an den Steckdosen oder Kabeln. Nur Beauftragte des Vermieters bzw. Fachfirmen sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

Kinderspielplätze/Kinderspielgeräte (sofern vorhanden)

Die Sauberhaltung des Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen. Das Spielen fremder Kinder auf dem zum Hause gehörenden Grundstück ist grundsätzlich nur in Gemeinschaft mit Kindern der Hausbewohner gestattet. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spieles aus dem Sandkasten entfernt wird. Aus hygienischen Gründen sind Haustiere (auch die von Besuchern) vom Spielplatz fernzuhalten. Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Auch Ihre Kinder müssen beim Spielen die allgemeinen Ruhezeiten einhalten.

Gemeinschaftsflächen/Treppenhäuser/Kellerräume

Der Konsum von Alkohol und Tabak ist im Bereich der Gemeinschaftsflächen grundsätzlich verboten.

32312 Lübbecke, 16.01.2018

.....

Ort, Datum